

Sitzungsvorlage Nr. X/0062/1

öffentlich

Amt 61 - Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung
Sachbearbeiter/-in Jasmin Hoffmeister
Berichterstatter/-in Georg Onkelbach

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege	10.12.2020
Rat der Stadt Korschebroich	18.02.2021

TOP-Nr. 16

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20/1 „Auf den Kempen,, im Stadtteil Kleinenbroich

hier: Beratung und Entscheidung über die während der Offenlage und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Korschebroich macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und stellt zunächst fest, dass Fotokopien der während der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen allen Ratsmitgliedern zugegangen sind. Zusätzlich erfolgt die Darstellung der unterschiedlichen Belange im Rahmen der Begründung des Bebauungsplans. Somit sind alle Mitglieder des Rates eingehend informiert.

Die Voraussetzungen zur Beratung und Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen unter Beachtung des Abwägungsgebotes gem. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) liegen somit vor. In Kenntnis dieser Umstände, nach entsprechender Erörterung und Wertung des Für und Wider, nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander empfiehlt die Verwaltung dem Rat der Stadt Korschebroich folgende Abwägung:

A: Schreiben der Behörden und Träger öffentlicher Belange

TÖB 1: Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6, Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 14.01.2021

Inhalt der Stellungnahme	Beschluss Erörterung und Abwägung
<p>1. Das Plangebiet befindet sich außerhalb verliehener Bergwerksfelder.</p> <p>Das Planungsgebiet ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Bei den Planungen sollte Folgendes bereits Berücksichtigung finden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen –längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Es sollten hierzu die bergbautreibende RWE Power AG und der Erftverband zusätzlich um Stellungnahme gebeten werden.</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden mit gleichem Schreiben beteiligt. Entsprechende Hinweise zu den Grundwasserverhältnissen/Baugrundverhältnissen sind in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten.</p>

TÖB 2: Bezirksregierung Düsseldorf: Dez. 53, Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz, Schreiben vom 21.01.2021

Inhalt der Stellungnahme	Beschluss Erörterung und Abwägung
<p>1. Dez. 26: Belange des Luftverkehrs</p> <p>Das Plangebiet liegt im Hindernisüberwachungsbereich des Flugplatzes Mönchengladbach, Anflugsektor der Piste 31, der hier ab einer Höhe von 72 m über NHN betroffen wäre. Insofern bestehen aus hindernisgründen keine Bedenken gegen die Planung. Krane, welche die zuvor genannte Höhe überschreiten sind mit der Bezirksre-</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis, dass Lärmbelästigungen durch den Flugbetrieb nicht ausgeschlossen werden können, ist in den textlichen Festsetzungen enthalten.</p>

<p>gierung Düsseldorf – Luftfahrtbehörde abzustimmen. Aufgrund der Lage unmittelbar unterhalb der verlängerten Mittellinie der Start- und Landebahn ist mit Belästigungen durch Fluglärm zu rechnen.</p>	
<p>2. Dez. 35.4: Belange der Denkmalangelegenheiten Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da die Zuständigkeiten des Dezernates 35.4 nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, wird die Beteiligung vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfohlen.</p>	<p>2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn wurden mit gleichem Schreiben beteiligt.</p>
<p>3. Dez. 54: Belange des Gewässerschutzes Der Bebauungsplan BPL 20/ 1 6. Änderung "Auf den Kempen" liegt in der geplanten Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage „Fellerhöfe“ und somit im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung. Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.</p>	<p>3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zur geplanten Wasserschutzzone ist in den textlichen Festsetzungen enthalten.</p>

TÖB 3: Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss, Fachbereich Städtebauliche Kriminalprävention, Schreiben vom 21.12.2020

Inhalt der Stellungnahme	Beschluss Erörterung und Abwägung
<p>1. Einbruchsprävention</p> <p>Die allgemeinen Präventionshinweise in Bezug auf Wegeführung, Beleuchtung, Bepflanzung u. a. sind zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird zum Einbruchschutz empfohlen bei Fenstern und Türen im Erdgeschoss und solchen, die über Balkone, Vordächer, Anbauten usw. leicht erreichbar sind, einbruchhemmende Elemente zu verwenden. Gegebenenfalls sollten Wohnungen und Häuser zusätzlich mit elektronischer Sicherheitstechnik ausgestattet werden.</p> <p>Die Kreispolizeibehörde bietet eine umfangreiche und kostenfreie Beratung an. Um entsprechende textliche Hinweise (z. B. im Bebauungsplan, im Rahmen von Bauberatung und Baugenehmigung) wird gebeten. Ferner wird angeregt bei Grundstücksverkäufen den Mindeststandard für Einbruchschutz durch die Kommune vertraglich festzulegen.</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Berücksichtigung von einbruchhemmenden Elementen ist Angelegenheit des Planvollzugs und bleibt den jeweiligen Bauherren überlassen. Der Bebauungsplan bleibt hiervon unberührt.</p>

TÖB 4: Kreiswerke Grevenbroich, Schreiben vom 18.12.2020

Inhalt der Stellungnahme	Beschluss Erörterung und Abwägung
<p>1. Techn. Regelwerke</p> <p>Die techn. Regelwerke, wie z. B. die DIN 1998 oder das DVGW Merkblatt GW 125 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, seien zu berücksichtigen.</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die techn. Regelwerke werden im Planvollzug im Sinne einer ordnungsgemäßen Bauausführung beachtet.</p>

<p>2. Abstimmung Tiefbau Die Kreiswerke sind frühzeitig zu informieren, welche Firma mit den Tiefbauarbeiten für die Erschließung beauftragt wird.</p>	<p>2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beachtung erfolgt im Planvollzug.</p>
<p>3. Hinweis Bauausführung Aus Gründen der Gewährleistung und zur Vermeidung von Behinderungen bei der Bauausführung sollte die Leitungsverlegung zusammen mit der Erschließungsmaßnahme ausgeführt werden.</p> <p>Vergeben werden die Arbeiten im Namen und auf Rechnung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Die Bauüberwachung, Abrechnung, Abnahme und Überwachung der Gewährleistung für die Verlegung der Wasserleitung erfolgt durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH. Aus technischen Gründen wird um Zusendung des Bebauungsplanes im DXF-Format gebeten.</p>	<p>3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beachtung erfolgt im Planvollzug.</p>

TÖB 5: Rhein-Kreis-Neuss: Der Landrat, Schreiben vom 26.01.2021

Inhalt der Stellungnahme	Beschluss Erörterung und Abwägung
<p>1. Wasserwirtschaft Die Hinweise zum Baugrund und den Grundwasserverhältnissen unter D. 4 der textlichen Festsetzungen werden ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grundstück befindet sich in der geplanten Wasserschutzzone E IIIb der Trinkwassergewinnungsanlage Fellerhöfe. 2. Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Jüchener Baches. <p>Das Grundstück ist bereits erstmalig be-</p>	<p>1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>baut und abwassertechnisch voll erschlossen.</p> <p>Gegen die Einleitung von Niederschlagswasser in die Mischwasserkanalisation bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	
<p>2. Bodenschutz und Altlasten</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Auffälligkeiten können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z.B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln, • strukturelle Veränderungen des Bodens, z.B. durch die Einlagerung von Abfällen. 	<p>2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zu Erdarbeiten ist in den textlichen Festsetzungen enthalten. Die genannten Auffälligkeiten werden ergänzt.</p>
<p>3. Immissionsschutz</p> <p>Mit dem Bebauungsplan soll ein bisher ohne Baufenster beplanter Innenbereich, Bebauungsplan Nr. 20/1, mit einem WR überplant werden. Dieses Baufenster fügt sich in die bereits bestehende und festgesetzte Bebauung ein und ruft keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte hervor.</p> <p><u>Haustechnische, ortsfeste Anlagen</u></p> <p>Ein in Wohngebieten immer häufiger auftretendes Problem mit haustechnischen, ortsfesten Anlagen (wie z.B. Klima- und Lüftungsanlagen, Luft-Wärme-Pumpen u.ä. Anlagen), welche im Außenbereich aufgestellt werden, dort zu Nachbarbeschwerden und z.T. zu erheblichen Belästigungen geführt haben, hat dazu geführt, dass das MKULNV mit Erlass vom 2.04.2014 einen Leitfaden für die Beurteilung der Geräuschimmissionen derartiger Anlagen eingeführt hat („Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären</p>	<p>3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zu haustechnischen, ortsfesten Anlagen wird in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>

Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“, Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, LAI, vom 28.03.2013 in der Fassung vom 24.03.2020. In dem Erlass empfiehlt das Ministerium auch in entsprechenden Bauleitplanverfahren diesen Leitfaden zur Vermeidung von Immissionskonflikten als Erkenntnisquelle anzuwenden. Da die dort genannten Anlagen in der Regel keiner Baugenehmigung bedürfen, der Konflikt also nicht auf ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren verlagert und dort gelöst werden kann, rege ich an, zur Vermeidung von Immissionskonflikten für die Aufstellung derartiger Anlagen einen entsprechenden Hinweis mit dem Verweis auf diesen Leitfaden in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Soll auf einem Baugrundstück oder in einem Wohnhaus stationäre Geräte wie Luft-Wärmepumpen, Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräte, Mini-Blockheizkraftwerke errichtet und betrieben werden, ist der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ vom 28.03.2013 i.d.F. vom 24.03.2020 der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz gemäß des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2.04.2014 zu beachten und umzusetzen. Der Leitfaden ist auf der Internetseite der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz <https://www.lai-immissionsschutz.de> veröffentlicht.

4. Artenschutz

Keine Bedenken, es wird angeregt, folgenden Hinweis aufzunehmen:

Vermeidungsmaßnahmen für baubedingte

4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechender Hinweis zum Artenschutz wird in den textlichen Festset-

<p>Auswirkungen, Baufeldräumung (Vögel)</p> <p>Zum Schutz für in Gehölzen, in Gebäuden oder am Boden brütende Vogelarten sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich. Folgende Maßnahmen stehen alternativ zur Auswahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten zur Baufeldräumung (Gehölzarbeiten, Rückbauarbeiten, Bodenarbeiten) erfolgen nicht zwischen dem 01.03. und dem 30.09., also außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten. Es muss sichergestellt werden, dass sich zwischen Baufeldräumung und Baubeginn keine Vögel auf den geräumten Flächen zur Brut ansiedeln können. • Überprüfung der zu räumenden Flächen und zu räumenden Strukturen vor Arbeitsbeginn auf Brutvorkommen von Vögeln. Die Überprüfung muss durch eine qualifizierte Fachkraft durchgeführt werden. Werden keine Brutvorkommen festgestellt, können die Arbeiten zur Baufeldräumung (Gehölzarbeiten, Rückbauarbeiten, Bodenarbeiten) begonnen werden. Die Wahl dieser Maßnahme ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld mitzuteilen; werden auf den zu räumenden Flächen oder in den zu räumenden Strukturen Bruten von Vögeln festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. 	<p>zungen aufgenommen.</p>
<p>5. Brandschutz</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p> <p>1. Die Grundstücke bzw. Gebäude müssen in einer solchen Breite an eine befahrbare</p>	<p>5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beachtung erfolgt im Planvollzug. Das geplante Baugrundstück erfüllt die Forderungen in Bezug auf die Zugänglichkeit für den Einsatz von Lösch- und Rettungsgeräten. Aufgrund der festgesetzten Höhen- und Vollgeschossbe-</p>

<p>Verkehrsfläche grenzen oder von dieser einen gradlinigen Zugang oder eine Zufahrt haben, so dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsgeräten wie unter § 5 der BauO 2018 NRW und der DIN 14090 -Flächen für die Feuerwehr- jederzeit gewährleistet ist.</p> <p>2. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches - DVGW - mit min. 48m³/h (800 l/min) sicherzustellen. Hierbei darf die Entfernung zur ersten Wasserentnahmestelle 150 Meter nicht überschreiten. Unterflurhydranten sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen weder zugestellt noch zugeparkt werden können.</p> <p>3. Die Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes, insbesondere bei Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Nach dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Korschenbroich vom 31.3.2016 kann der 2. Rettungsweg nach § 33 (3) BauO NRW 2018 über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur in Aufenthaltsräumen unter 8 Metern über Geländeoberfläche in Ansatz gebracht werden, da die erforderlichen Rettungsgeräte für höhere Anleiterstellen bei der Feuerwehr Korschenbroich nicht die erforderliche Hilfsfrist erreichen.</p>	<p>schränkung können keine Aufenthaltsräume über 8 m über der Geländeoberfläche entstehen, die einen baulichen 2. Rettungsweg benötigen.</p>
--	--

TÖB 6: RWE Power AG Abt. POJ-LN, Schreiben vom 13.01.2021

Inhalt der Stellungnahme	Beschluss
<p>1. Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB:</p>	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Das gesamte Plangebiet ist aufgrund der Baugrundverhältnisse als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Auebereich.</p>	<p>Das gesamte Plangebiet wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p>
<p>2. Baugrundverhältnisse Es wird vorgeschlagen, folgenden Hinweis in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. 	<p>2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der vorgeschlagene Hinweis ist bereits in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten.</p>
<p>3. Grundwasserverhältnisse Es wird vorgeschlagen, folgenden Hinweis in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p><u>Grundwasserverhältnisse:</u> Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bau-</p>	<p>3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der vorgeschlagene Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten.</p>

werken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de).

Nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen oder keine Bedenken äußerten folgende Behörden:

Behörde	Schreiben vom
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3	18.12.2020
Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24	18.12.2020
Flughafen Düsseldorf GmbH	21.01.2021
Handwerkskammer Düsseldorf	14.01.2021
Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld Krefeld - Mönchengladbach - Neuss	18.01.2021
Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach Regionalniederlassung Niederrhein / Hauptsitz Mönchengladbach	05.01.2021
Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Niederrhein	23.12.2020
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis und Rhein-Kreis Neuss	29.12.2020
NEW NiederrheinWasser GmbH Planungsbüro (Abt. U02-111/1)	21.01.2021
Vodafone NRW GmbH	05.01.2021

Keine Stellungnahme gaben folgende Behörden ab:

Behörde
Bistum Aachen
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)
BVR Busverkehr Rheinland GmbH
Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West
Deutsche Glasfaser Holding GmbH
Erftverband
Ev. Kirche Korschenbroich / Kleinenbroich

Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt
Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH
Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb
Handelsverband Nordrhein-Westfalen - Rheinland e. V.
Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius
Kirchengemeindevorstand (KGV) Neuss-West / Korschenbroich
Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e.V
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein - K.d.ö.R.
Landesverband der jüdischen Kultusgemeinden von NRW
LVR: Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
LVR: Amt für Denkmalpflege im Rheinland Abtei Brauweiler
LVR: Amt für Liegenschaften
NEW mobil und aktiv MG GmbH Abteilung Konzernimmobilien
NEW Netz GmbH
Niersverband
Stadt Grevenbroich: Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung
Stadt Jüchen: Amt für Stadtentwicklung
Stadt Mönchengladbach: FB 61 - Stadtentwicklung und Planung
Stadt Neuss: Amt für Stadtplanung
Stadt Willich
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
Westnetz GmbH, Regionalzentrum Neuss - Netzplanung

B. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Es gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Sachdarstellung/Begründung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 die Durchführung der Beteiligungsverfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20/1 „Auf den Kempen“ beschlossen. Die Offenlage und parallel die Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 21. Dezember 2020 bis einschließlich 22. Januar 2021 durchgeführt.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Rat entsprechend der im Beschlussvorschlag dargelegten Ausführungen die Abwägung zu den Anregungen zu empfehlen.

Finanzierung:

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

Es entstehen Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplans, die im Rahmen eines Kostenübernahmevertrages vom Antragsteller übernommen werden.

Anlagen:

Mitgezeichnet von

Venten, Marc

Onkelbach, Georg

Hoffmans, Dieter